

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der rosemann
software GmbH (nachfolgend „RS“ genannt)
Erwerb von Software durch Endkunden, Stand 01.09.2008**

§ 1 Leistung und Zahlung

- (1) Der Käufer erwirbt mit Abschluss dieses Vertrages ein Recht auf den Erhalt von einer Software bzw. von Updates bzw. Upgrades von RS erstellten oder vertriebenen Software nach den folgenden Bedingungen.
- (2) Die Preise richten sich nach den jeweiligen Angeboten von RS. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ab Lager RS. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltende Mehrwertsteuer. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, sind Zahlungen ab Rechnungsdatum innerhalb von 10 Tagen netto ohne jeden Abzug zu leisten. RS ist berechtigt, im kaufmännischen Geschäftsverkehr nach Fälligkeit, ansonsten bei Zahlungsverzug, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

§ 2 Rügeobliegenheit

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Software auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Anwender ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, insbesondere das Fehlen von Datenträgern oder Handbüchern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen des Datenträgers, sind beim Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen.
- (2) Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen bei RS innerhalb angemessener Zeit nach dem Erkennen durch den Käufer gerügt werden.
- (3) Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Symptome, sind möglichst präzise zu beschreiben.
- (4) Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 3 Rechtsübertragung Umfang der Nutzung

- (1) Sofern RS die Software eines anderen Unternehmens liefert, gelten deren Lizenzbestimmungen, die wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.
- (2) Sofern Nutzungsrechte an Software übertragen werden, die RS hergestellt hat, gelten die Lizenzbestimmungen von RS. Diese Lizenzbestimmungen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrags.

§ 4 Gewährleistung

- (1) Nach zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Käufer grundsätzlich berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Bei unerheblichen Mängeln ist das Nacherfüllungsrecht sowie der Rücktritt ausgeschlossen.
- (2) Die Gewährleistungsrechte des Käufers entfallen, soweit ein Mangel darauf beruht, dass der Käufer oder ein Dritter ohne Zustimmung von RS Produkte verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder Produkte nicht den RS - Richtlinien gemäß installiert, betrieben und gepflegt worden sind.

- (3) Sofern der Kunde Unternehmer/Kaufmann ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate, andernfalls 24 Monate ab Lieferung der Ware.

§ 5 Schadenersatz

- (1) Sofern RS Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt, oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung einer Kardinalpflicht geltend gemacht werden oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind, haftet RS unbegrenzt. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen oder der leitenden Angestellten von RS.
- (2) Die Haftung für entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen.
- (3) Die Haftung für Verzugschäden wird auf 15% des Auftragswertes begrenzt.
- (4) Schadenersatzansprüche verjähren ein Jahr nach Kenntnis des Schadens oder des Zeitpunktes, in dem der Kunde aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Schaden nicht kannte. Dies gilt nicht für die unter Abs.1 genannten Schäden oder für Schäden, deren Verursachung auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.
- (5) Die Haftung für die fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten wird ausgeschlossen.
- (6) Die vorgenannten Regelungen (Abs.2 bis Abs.4) gelten nicht für Ansprüche, die wegen einer Verletzung von Leib oder Leben geltend gemacht werden oder vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.
- (7) Dem Kunden obliegt außerdem die Pflicht, die Daten täglich einmal zu sichern. Die Datensicherung hat nach dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen
- (8) Die von RS abgegebenen technischen Ratschläge werden nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben. Sollte der Kunde einem der Ratschläge nicht nachkommen, so trägt er die Beweislast dafür, dass der Schaden auch dann zustande gekommen wäre, wenn er den Ratschlag realisiert hätte.

Sicherheitshinweis:

RS weist darauf hin, dass die Software nicht für Einsatzbereiche konzipiert wurde, in denen Menschen durch fehlerhafte Steuerungen angeschlossener Geräte gefährdet werden können. In solchen Bereichen sind zusätzliche, von der Software unabhängige Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die eine Gefährdung von Menschen ausschließen.

§ 6 Informationspflichten

- (1) Der Kunde ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, dem Hersteller den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.
- (2) Sofern es sich bei der überlassenen Software um speziell an die Hardware des Kunden angepasste Software mit einem Kaufpreis von mehr als 2.500 € handelt, ist der Kunde auch verpflichtet, dem Hersteller einen Hardwarewechsel schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde die betreffende Software innerhalb eines Netzwerks einsetzen möchte.
- (3) Der Kunde ist unabhängig vom Wert der überlassenen Software dazu verpflichtet, dem Hersteller die Entfernung eines Kopierschutzes oder einer ähnlichen Schutzroutine aus dem Programmcode schriftlich anzuzeigen. Die für eine derartige erlaubte Programmänderung notwendige Störung der Programmnutzung muss der Kunde möglichst genau umschreiben. Die Umschreibungspflicht umfasst eine detaillierte Darstellung der aufgetretenen Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie insbesondere eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung.

§ 7 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

§ 8 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen des Lieferanten erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn der Lieferant hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

§ 9 Hinweis- und Kenntnisnahmebestätigung

Dem Kunden ist die Verwendung der vorliegenden Vertragsbedingungen seitens des Lieferanten bekannt. Er hatte die Möglichkeit, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen.